

LOHN – Aktuelles für 2025

Krankenversicherung

Versicherungspflichtgrenze / Jahresarbeitsentgeltgrenze - JAEG 2025 (in Euro)

Bei einem Gehalt bis zur Versicherungspflichtgrenze oder auch Jahresarbeitsentgeltgrenze sind Arbeitnehmer*innen in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Wenn ihr Verdienst über dieser Grenze liegt, haben Arbeitnehmer*innen die Wahl: So können freiwillig versicherte Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat versichern.

AG – Höchstzuschuss PKV 471,32 Euro

AG – Höchstzuschuss PPV 93,71 Euro

	Ab 1.1.2003 privat versichert		Vor 1.1.2003 privat versichert	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Kranken- und Pflegeversicherung	6.150,00	73.800,00	5.512,50	66.150,00

Mindestlohn-Erhöhung ab 01.01.2025

Ab 1. Januar 2025 steigt der Mindestlohn von 12,41 Euro auf **12,82 Euro** pro Stunde.

Verdienstgrenzen Mini-Job und Midi-Job ab 01.01.2025 (in Euro)

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn nach §1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Diese Grenze liegt ab dem 01.01.2025 bei monatlich 556,00 Euro.

Wer zwischen 556,01 Euro und 2.000 Euro im Monat verdient, hat einen "Midi-Job". Hier werden vom Arbeitgeber die vollen Sozialbeiträge gezahlt, vom Arbeitnehmer allerdings nur ein verminderter Prozentsatz der Beiträge. **Mindestlohn beachten!**

	Monat
Geringfügigkeitszone	bis 556,00
Midi-Zone	556,01 – 2.000,00

Sachbezugswerte für Mahlzeiten

- für ein Frühstück 2,30 Euro kalendertäglich, 69,00 Euro monatlich
- für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro kalendertäglich, 132,00 Euro monatlich
- Bei Vollverpflegung sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,10 Euro kalendertäglich, 333,00 € monatlich, anzusetzen.

Deutschlandticket ab 01.01.2025

Dass es das Deutschlandticket auch in 2025 weiterhin geben soll, wurde bereits im September 2024 beschlossen. Seit dem 20.12.2024 ist nun auch die Finanzierung des Tickets gesichert. Außerdem steigt der Preis von 49 Euro/mtl. auf 58 Euro/mtl..

Beitragsbemessungsgrenzen 2025 (in Euro)

Die **Beitragsbemessungsgrenze** legt die Höhe des Gehalts fest, bis zu der die Beiträge berechnet werden. Wer mehr verdient, zahlt keine höheren Beiträge. Bei Arbeitnehmern trägt der Arbeitgeber von diesen Beiträgen die Hälfte.

	Monat	Jahr
Rentenversicherung – Rechtskreistrennung entfällt ab 2025	8.050,00	96.600,00
Arbeitslosenversicherung – Rechtskreistrennung entfällt ab 2025	8.050,00	96.600,00
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50	66.150,00

Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung

Die **Beitragssätze** bestimmen den Einkommens-Anteil, den gesetzlich Versicherte in die Sozialversicherung einzahlen müssen. Nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze steigen die Beiträge nicht mehr an.

Wegfall der Rechtskreistrennung

2025 gibt es außerdem eine Besonderheit: Die Werte für die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wurden bisher nach den Rechtskreisen West und Ost unterschieden und schrittweise angeglichen. Ab 2025 gelten nur noch bundeseinheitliche Werte.

	in Prozent
Rentenversicherung	18,6
Arbeitslosenversicherung	2,6
Krankenversicherung, allgemeiner Beitragssatz	14,6 + Zusatzbeitrag
Krankenversicherung, ermäßigter Beitragssatz	14,0 + Zusatzbeitrag
Pflegeversicherung	3,6
Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre in der Pflegeversicherung	0,6 (allein vom Arbeitnehmer zu tragen)